

BUND Kreisverband Reutlingen, Weingärtnerstr. 14, 72762 Reutlingen

Stadtverwaltung Metzingen
Geschäftsbereich III - Planen und Bauen
Herrn Konrad Berger

Stuttgarter Str. 2-4
72555 Metzingen

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)

Kreisverband Reutlingen
Ira Wallet, Vorsitzender
Tel. 07121 47 96 13 / 0171 123 80 70
ira.wallet@bund.net
www.bund-reutlingen.de

Bearbeitung: Dr. Andreas Weber
Öschweg 15
72555 Metzingen
Tel. (0170) 63 45 944
andreas.weber@bund-neckar-alb.de

17. November 2023

Stellungnahme des BUND KV Reutlingen e.V. im Namen des BUND LV BW e.V. zur Begründung der 10. Änderung des gemeinsamen FNP GA 105/21-ö der Verwaltungsgemeinschaft Metzingen Grafenberg Riederich – Beschluss Vorlage 092/2023-ö-5.1

Sehr geehrter Herr Berger, sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Metzingen hat in einer Sitzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 18.10.2023 den Vorentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Beschluss ist in Vorlage 092/2023-ö-5.1 dargelegt. Die Unterlagen zu diesem Beschluss liegen zur öffentlichen Ansicht einen Monat im Rathaus aus.

Der BUND KV Reutlingen hat erhebliche Einwände gegen diesen Beschluss und das angewandte Verfahren und legt fristgerecht zur Wahrung unseres Rechts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes seine Gründe dar. Wir beziehen uns hierbei auf die Ausführungen und die Entscheidung zum Änderungsbereich „Bongertwasen“ (Metzingen), geplante Sonderbauflächen „Ganzjahresbad:

1. Wir widersprechen der unter "Erfordernis der Planaufstellung" beschriebenen Darstellung auf S. 3, Absatz3: Im geltenden FNP ist das vorgesehene Gebiet Bongertwasen als öffentliche und private Grünfläche ausgewiesen und nicht wie beschrieben als Zweckbestimmung vornehmlich für Sport und Erholungszwecke. Diese Deutung ist u. E. unzulässig und ist entsprechend zu berichtigen.
2. Zum Gebiet Bongertwasen liegen seit 2020 eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie andere relevante Unterlagen (Klimagutachten, Habitatspotentialanalyse) vor, die uns nicht übermittelt wurde, weil sie sich nach Aussage der Umweltbeauftragten noch in Überarbeitung befindet. Somit haben wir als Naturschutzverband bisher keine relevanten Informationen nach dem UIG zu diesem Gebiet von der Stadt Metzingen erhalten.

Bankverbindung:

MusterbankGLS Bank

IBAN: DE71 4306 0967 1247 0878 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuer-

abzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

3. Das geplante Baugebiet umfasst auch nach §33a NatschG geschützte Streuobstwiesenflächen. Hierauf wird im Änderungsantrag nicht eingegangen. Die Bedeutung von Streuobstwiesen wird übrigens bereits im geltenden Regionalplan 2013 unter Punkt PS 3.2.1 G (9) eingehend erläutert. Hierauf wird im Änderungsantrag nicht eingegangen. Die Bedeutung von Streuobstwiesen wird im geltenden Regionalplan 2013 unter Punkt PS 3.2.1 G (9) ebenso wie **im Steckbrief des „Bongertwasens“ der vergleichenden Standortanalyse zum Ganzjahresbad** erwähnt. Im Steckbrief dort wurde der ökologische Eingriff insgesamt Bongertwasen aufgrund der Streuobstwiese und aufgrund des Bezugs zur offenen Landschaft als "eher hoch" bewertet.
4. Anbindung: Im Steckbrief wird außerdem die eher schlechte Erreichbarkeit des Bongertwasens für Fußgänger und Radfahrer sowie mit dem ÖPNV hingewiesen. Dagegen ist das Gebiet laut Steckbrief mit dem PKW gut erreichbar.
5. Das Gelände des Ferientagheims wird nun für das Ganzjahresbad ebenfalls beansprucht. Im gelten FNP ist dieses Gelände als Grünfläche ausgewiesen. Das Ferientagheim ist von einem vermutlich artenschutzrelevanten Baumbestand umgeben. Der Baumbestand des Ferientagheims und der umliegenden Streuobstwiesen ist u. E. ökologisch als Verbund zu sehen. und entsprechend zu berücksichtigen.
6. Die Ausweisung der jetzigen öffentlichen und privaten Grünflächen als Sonderbaufläche Ganzjahresbad wird u. E. den besonderen ökologischen Merkmalen in diesem Gebiet nicht gerecht.
7. Die beantragte Änderung in eine Sonderbaufläche belegt, dass der Bau des Ganzjahresbades im Bongertwasen nur durch erhebliche Eingriffsmaßnahmen in das Gelände realisiert werden kann. Neben den geplanten Schwimmbecken ist mit einem erheblichen Flächenverbrauch durch Zufahrtsstraßen, Parkplätze, Infrastrukturmaßnahmen und einem eigenen Kraftwerk zur Strom- und Wärmeversorgung zu rechnen. Der Bau und der Betrieb des Bades im Außenbereich haben negative Auswirkungen über die Baugebietsgrenze hinaus.
8. Dieser erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild Bongertwasen wurde u. E. bei der Auswahl des Standortes nicht angemessen berücksichtigt - weder im Gemeinderatsbeschluss vom 17.5.2018 noch beim anschließenden Bürgerentscheid. Den Bürger*innen waren also nicht darüber informiert, welche Folgen der Bau haben würde und welche erhebliche Ausgleichsmaßnahmen- und kosten mit ihm verbunden wären um aufgrund Information eventuell für einen alternativen Standort zu stimmen.
9. Das angewandte Parallelverfahren gemäß §8 (3) BauGB ist u. E. kritisch zu bewerten. Bisher sollte das Bauvorhaben entsprechend dem jetzt gültigen FNP umgesetzt werden. In keiner vorherigen öffentlichen Sitzung wurde die Notwendigkeit einer FNP-Änderung bezgl. Bongertwasen festgestellt. Erst nach fünf Jahren, durch die jetzt laufende intern vertrauliche Totalunternehmer-Ausschreibung hat die Stadt Metzingen jetzt diese Änderung des FNP vorgenommen. Dies belegt, dass die Öffentlichkeit über den tatsächlichen massiven Eingriff in die Landschaft lange Zeit nicht angemessen informiert wurde.

Ergänzung zur fehlenden Transparenz hinsichtlich der Beteiligung der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit:

1. Das angewandte Verfahren der FNP-Änderung über den gemeinsamen Verwaltungsausschuss war für die Naturschutzverbände und Öffentlichkeit nicht transparent. Die Tagesordnung war aus dem Online Ratsinfo-Portal Session Net Kalender nicht abrufbar. Die Ankündigung im „Metzinger Blättle“ vom 12.10.2023 beinhaltet zwar die TO bezgl. der FNP-Änderung aber nicht um welche Gebiete es sich hierbei handelt. Dies ist für uns als Naturschutzverband, aber auch für die Öffentlichkeit, prinzipiell zu bemängeln. Außerdem wurde auch die Beschlussvorlage zur 10. FNP-Änderung nicht in das Online Portal Session Net eingestellt.
2. In der geltenden Hauptsatzung der Stadt Metzingen vom 26.2.2021 ist der Gemeinsame Verwaltungsausschuss und dessen Aufgaben nicht erwähnt, obwohl dieser Ausschuss bereits 2007 gegründet wurde. Laut Beschreibung 10/10 der Stadt Metzingen ist die Stadt Metzingen die erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Riederich und Grafenberg. Die Stadt Metzingen erfüllt daher u.a. die vorbereitende Bauplanung nach §1 (4) für diese Gemeinden, aber u. E. nicht explizit auch für die Stadt Metzingen.
3. Nach §3 Absatz 41 der Hauptsatzung der Stadt Metzingen obliegt das Bauleitplanverfahren, Beschlüsse über die Aufstellung der Pläne, die Entwurfsanerkennung, die öffentliche Auslegung gemäß §§3 (1) und (4) BauGB etc. dem Gemeinderat. Da in diesem Fall, wie auf Seite 2 (Absatz 3, Satz 1) der Vorlage 092/2023-ö-5.1 beschrieben, die FNP-Änderung eine planungsrechtliche Voraussetzung für das Bauleitplanverfahren ist, muss auch der Vorentwurf zur FNP-Änderung dem Gemeinderat zum Beschluss in einer öffentlichen Sitzung vorgelegt werden.

Aus den obengenannten Gründen lehnen wir die im Betreff geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen



(Herr) Ira Wallet

Vorsitzender, BUND Kreisverband Reutlingen

Anlagen: Metzinger Blättle, 12. Oktober 2023
Standortanalyse „Ganzjahresbad Metzingen“

Kopien:

Frau Oberbürgermeisterin Carmen Haberstroh
Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Reutlingen
Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55

Presseanfrage SWP vom 30.11.2023 zum Aufstellungsbeschluss 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Metzingen, Grafenberg, Riederich – Vorab-Stellungnahme BUND

Von: Lotterer, Regine <R.Lotterer@swp.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 11:56
An: presse <presse@Metzingen.de>
Betreff: [EXTERN] Anfrage Volksblatt

Liebe Frau Berger,

wie gerade besprochen, im Anhang die Stellungnahme des BUND zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Bongertwasen.
Ich bräuchte eine Stellungnahme beziehungsweise eine Einschätzung der Stadt zu den Einwänden, die der BUND in dem Schreiben erhebt.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße
Regine Lotterer

Regine Lotterer
Redakteurin
Telefon (07123) 3688-122
Fax (07123) 3688-111
E-Mail: r.lotterer@swp.de

Stellungnahme der Stadtverwaltung

Zunächst zu Ihrer letzten Frage „*Habe ich den Sachverhalt richtig verstanden: Der BUND reagiert im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf die geplante Änderung des Flächennutzungsplans?*“:

Der Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat am 18.10.23 Folgendes beschlossen:

1. *Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Geltungsbereich nach dem Lageplan vom 20.09.2023 (Anlage 1).*
2. *Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Form der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs auf die Dauer eines Monats sowie die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Anlagen 1 und 2).*

Der BUND nimmt Bezug auf den gelb markierten Satz. Das Verfahren zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden hat allerdings noch nicht gestartet. Das heißt, der BUND reagiert VORAB.

Die Stellungnahmen der Behörden (Träger öffentlicher Belange) werden – **wie in allen anderen Verfahren üblich** - im Rahmen des Verfahrens gesammelt und abgewogen. Anschließend erfolgt eine öffentliche Beschlussfassung im zuständigen Gremium. Die Vorab-Stellungnahme des BUND fließt hiermit selbstverständlich mit ein.

Unsere endgültige Stellungnahme und Abwägung kann also – wie es in jedem anderen Verfahren auch üblich und sinnvoll ist - erst zum Abschluss des Verfahrens erfolgen.

Grundsätzlich können wir allerdings sagen:

1. Der Bongertwasen als Bäderstandort ist bereits seit den 1970er Jahren im Gespräch. Im Ursprungsflächennutzungsplan aus dem Jahr 1982 ist der Bereich als öffentliche Grünfläche mit entsprechendem Symbol (grüne Umrandung) dargestellt, in der bereits damals Freizeit- und Sportnutzungen – als Zweckbestimmung der Grünflächen – ermöglicht wurden. Dazu zählt auch ein Piktogramm für ein Freibad. Diese Charakteristik wurde insgesamt über die Jahrzehnte beibehalten, auch wenn das entsprechende Piktogramm des Freibades in den weiteren Ausführungen des FNP nicht weitergeführt wurde. Auf dieser Grundlage kann dennoch klar abgelesen werden, dass der jetzt favorisierte Bäderstandort bis zum heutigen Tag bereits als solcher vorgesehen war.
2. Dass der BUND eine fehlende Transparenz hinsichtlich der Beteiligung der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit bemängelt, können wir **nicht** nachvollziehen:
 - a. Nicht umsonst hat das Land Baden-Württemberg unserer Beteiligungsverfahren als Vorbild für Bürgerbeteiligung für das ganze Land bezeichnet. Im umfangreichen Beteiligungsverfahren waren Bürgerschaft, Schlüsselakteure und Gemeinderat von Anfang an aktiv und transparent eingebunden. Sowohl in der Standortfrage („Wo“), als auch in der Frage zur konkreten Art und Ausgestaltung des Bades („Wie“). Über die Standortfrage und die damit einhergehenden Aufträge an die Verwaltung – unter anderem die Planung vorzubereiten - wurde zudem in einem Bürgerentscheid abgestimmt. Zur Vorbereitung der Planung gehören unter anderem auch die entsprechenden Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes.
 - b. Wir waren wir bereits vor dem Aufstellungsbeschluss im Dialog mit den Naturschutzverbänden.
 - c. Das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein gängiges Instrument und insofern verfahrenstechnischer Standard. Im Rahmen der Standortsuche wurde die Thematik des Landschaftsbildes und der Exponiertheit – auch im Vergleich mit möglichen Alternativstandorten - mit beleuchtet und auch in die Öffentlichkeit getragen, unter anderem der öffentlichen Veranstaltung am 09.02.2019 in der Stadthalle als Teil des Bürgerbeteiligungsprozesses. Stadträumlich wurde die Bedeutung der Gestaltqualität des künftigen Ganzjahresbades stets berücksichtigt (Stichwort „Landmarke“).

3. Was die formalen Zuständigkeiten und Veröffentlichungsvorschriften anbelangt, sind die Ausführungen des BUND ebenfalls **nichtzutreffend**:
- a. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Verwaltungsgemeinschaft) wurde die Entscheidungskompetenz der gesetzlichen Erfüllungsaufgaben von den Gemeinderäten der Gemeinden Riederich, Grafenberg sowie der Stadt Metzingen mit Wirkung vom 01.07.1975 in der administrativen Bearbeitung auf die erfüllende Gemeinde (Stadt Metzingen) übertragen. In dieser Vereinbarung ist explizit geregelt, dass der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft anstelle des Gemeinderats der Stadt Metzingen (administrativ erfüllende Gemeinde) über die wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben entscheidet.
 - b. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich dadurch ausdrücklich auch auf das Gemeindegebiet der Stadt Metzingen. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist hierzu nicht notwendig, weil der Abschluss der damaligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom Gemeinderat selbst zu beschließen war.
 - c. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Sitzungsunterlagen war möglich und ordnungsgemäß bekanntgegeben:

Den kommunalrechtlichen Geschäftsgang der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Sie enthält keine Einbeziehung des Ratsinformationssystems. Dies hat (wie bspw. auch beim Abwasserverband Ermstal) den Hintergrund, dass die Ausschussmitglieder aus unterschiedlichen Gemeinden in den Ausschuss entsandt werden und nicht alle verfahrensbeteiligten Gemeinden ein digitales Ratsinformationssystem führen. In Folge dessen haben auch nicht alle Ausschussmitglieder einen digitalen Zugang ins Landesverwaltungsnetz, welcher nur über die Herkunftsverwaltung eingerichtet werden darf. Die Stadt Metzingen kann daher das Ratsinformationssystem nur in den Gremien einsetzen, in denen ausschließlich Metzinger Gemeinderäte sitzen. Das Ratsinformationssystem ist daher auch auf den datenschutzrechtlichen Wirkungskreis der Stadt Metzingen reduziert. Eine Nutzung für den gesamten Ausschuss wäre erst dann möglich, wenn alle beteiligten Gemeinden / Verbandsmitglieder ein einheitliches Ratsinformationssystem in der Nutzung hätten.

- d. Planungsrechtlich ist der Flächennutzungsplan der vorbereitende Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). In Metzingen wurde die Zuständigkeit für die vorbereitende Bauleitplanung gemeindeübergreifend an die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (bzw. dessen Ausschuss mit Mitgliedern der jeweiligen Gemeinderäte) übertragen (§ 1 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung). Auf dieser Grundlage wurden bisher die Beschlüsse zu den Flächennutzungsplänen bzw. dessen Änderungen selbstständig vom Ausschuss gefasst.



BUND Kreisverband Reutlingen, Weingärtnerstr. 14, 72762 Reutlingen

An Frau
Oberbürgermeisterin Haberstroh
Stadtverwaltung Metzingen

72555 Metzingen

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)

Kreisverband Reutlingen
www.bund-reutlingen.de

Ira Wallet, Vorsitzender
Tel. 07121 47 96 13 / 0171 123 80 70
ira.wallet@bund.net


Bearbeitung: Dr. Andreas Weber
andreas.weber@bund-neckar-alb.de

Ihre Antwort bezgl. der BUND KV RT Stellungnahme zur 10. FNP Änderung auf Anfrage der SWP vom 30.11.2023 bei Ihnen – Unsere Stellungnahme hierzu auch im Namen des BUND LV BW 13. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Haberstroh,
vielen Dank für Ihre Mail mit Ihren Kommentaren an die Presse. Wir haben unsere Stellungnahme übrigens nicht an die SWP geschickt. Wir nehmen an, dass die SWP unsere Stellungnahme auf der Homepage des BUND RV Neckar-Alb gelesen hat.
Mit unserer „frühzeitigen“ Stellungnahme haben wir uns nicht auf die Behörden, sondern auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Baugesetz bezogen (siehe auch Punkt 1. und Punkt 2.2 Bekanntmachung im Blättle).
Einige Punkte Ihrer Antwort kommentieren wir wie folgt.

1. Frühzeitige Einbindung der Umweltverbände (Ihr Punkt 2b):

Der Bund RV Neckar-Alb wurde am 19.10.2023 von der Umweltbeauftragten der Stadt Metzingen informiert, dass die Stadt die Umweltverbände in die Planung des Ganzjahresbades Bongertwasen einbinden will, weil davon ein Streuobstbestand betroffen ist. Ein Termin für ein Gespräch wurde aber nicht genannt. Es wurde auch nicht erwähnt, dass die Stadt am Vortag, den 18.10.2023 den Vorentwurf zur 10. Änderung des FNP beschlossen hat. Auch in späteren Telefonaten wurde uns von der FNP Änderung keine Kenntnis gegeben. Wir haben deshalb zunächst schriftlich und auch telefonisch um umweltrelevante Unterlagen zum Bongertwasen gebeten.
Diese wurden uns jedoch nicht zugesandt, mit dem Hinweis, dass diese erst überarbeitet werden müssen. Dabei sind sehr wohl seit 2020 umweltrelevante Unterlagen vorhanden (siehe Vorentwurf 10. FNP Änderung und GR Vorlage Nr. 078/2022-ö-SWM vom 12.7.2022). Von der FNP Änderung haben wir erst drei Wochen später per Zufall erfahren. Von einer frühen Einbindung des BUND in das FNP Verfahren kann also keine Rede sein. Dies war auch ein Grund eine frühe Stellungnahme abzugeben. Die bisher verfügbaren



Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE71 4306 0967 1247 0878 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

umweltrelevanten Unterlagen haben wir am 4.12.2023 nun erneut nach dem UIG bei der Umweltbeauftragten angefordert. Diese haben wir nun erhalten.

2. Information der Öffentlichkeit bezgl. FNP Verfahren (Ihr Punkt 3c):

In den amtlichen Bekanntmachungen (Blättle vom 12.10.2023) wird zwar unter 2.1. eine FNP Änderung genannt, aber nicht um welche Gebiete es sich handelt. Dies ist u. E. nicht in Ordnung und nicht transparent für die Öffentlichkeit. Wie soll die Öffentlichkeit wirklich frühzeitig beteiligt werden (Punkt 2.2 Blättle), wenn der Gegenstand der Beteiligung nicht eindeutig genannt wird. Hierzu gehört auch ganz klar der Aufstellungsbeschluß. Ob diese Ankündigung vom 12.10.2023 den formal rechtlichen Ansprüchen einer amtlichen Bekanntmachung für eine öffentliche Sitzung genügt, bleibt fraglich. Wir gehen davon aus, dass die nächste öffentliche amtliche Bekanntmachung klar und eindeutig erfolgt.

3. Ratsinformationssystem (Ihr Punkt 3c):

Bei einem Gemeinsamen Verwaltungsausschuss sollten u. E. zumindest alle Metzinger Gemeinderäte auch einen Zugriff auf die Unterlagen haben. Generell sollte die TO und Beschlussvorlagen einer öffentlichen Sitzung auch der Öffentlichkeit im Bürgerinfoportal zugänglich sein. Wir würden es sehr begrüßen, wenn dies so eingerichtet wird.

4. Bongertwasen als Bäderstandort: Gültiger FNP (Ihr Punkt 1):

Öffentlich zugänglich über das Rathaus Portal ist der FNP nach der 9. Änderung. Auf diesen FNP nach der 9. Änderung haben wir uns bezogen. Dort ist das Gelände des Ganzjahresbades als öffentliche und private Grünfläche definiert. Wir gehen davon aus, dass dies auch der bis jetzt rechtlich gültige FNP ist. Ein Freibad Piktogramm ist dort im Plan nach unserer Durchsicht nicht zu finden. Es ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, dass plötzlich ein FNP von 1982 herangezogen wird, um zu belegen, dass hier schon immer ein Freibad etc. geplant war. Es kann und darf nicht sein, dass hier quasi „Schatten“ FNPs erzeugt wurden und diese nach Belieben dann herangezogen werden. Auf der Grundlage dieses "Schatten" FNPs den Bongertwasen als den am besten geeigneten Standort ggü der gleichwertigen Alternative Braike/Wangen zu platzieren ist für uns nicht nachvollziehbar (siehe 5.).

Der Alternativstandort Braike/Wangen erlaubt eine Bebauung nach §34 BauGB im Innenbereich mit teilweise rechtskräftigem Bebauungsplan, der Bongertwasen eine Bebauung im Außenbereich nach §35 BauGB. Aus naturschutz- und baurechtlichen Gründen hätte die Stadtverwaltung deshalb klar den gleichwertigen Standort Braike/Wangen ggü dem Bongertwasen bevorzugen müssen. Dies hätte die

Stadtverwaltung auch der Öffentlichkeit klar sagen müssen. Die baurechtlichen Vorgaben, Außenbereiche und geschützte Grünflächen möglichst zu schonen, also Innenbereich vor Außenbereich Bebauung, wurde missachtet und auch zu keiner Zeit im GR diskutiert. Auch Natur- und Umweltgutachten spielten bei der Standortauswahl augenscheinlich keine Rolle. Diese wurden erst im September 2018 und Dezember 2020 final erstellt. Lokalklimatische Auswirkungen wurden in der Standortanalyse gar nicht berücksichtigt. Ein ausführliches Lokalklima-Gutachten wurde erst im November 2018 erstellt. Da war die "Entscheidung" für den Bongertwasen aber schon gefallen.

Eine wirklich sorgfältige Abwägung und Analyse der Standorte bezgl. aller relevanten Aspekte hat also offensichtlich nicht stattgefunden. In der ppt.-Präsentation zur Standortanalyse (Steckbrief Bongertwasen) wird der ökologische Eingriff nur in einer einzigen Zeile beschrieben. Dies ist angesichts des ökologischen Wertes völlig unzureichend.

Die Stadtverwaltung hat erst fünf Jahre später erkannt, dass sich ein Bebauungsplan für das Ganzjahresbad nicht mit dem jetzigen FNP vereinbaren lässt, sondern sogar ein Sonderbaugebiet erfordert.

Dass der Bau eines Ganzjahresbades im Außenbereich mit Infrastruktur, eigener Energieversorgung, Zufahrtsstraßen, Parkplätzen etc. nicht einfach auf einer öffentlichen Grünfläche im Außenbereich gebaut werden kann, hätte der Stadtverwaltung eigentlich schon sehr früh klar sein müssen.

Im Januar 2019 legt die Stadtverwaltung den präferierten Bereich "Mitte" für das Baugebiet im Bongertwasen unter Berücksichtigung vorliegender Gutachten (Habitatspotentialanalyse, Lokalklima) fest. Dieser Bereich auf einer Fläche von 6,8 ha wird auch bei der 10. FNP Änderung für die Sonderbaufläche dargestellt. Mindestens 30 % dieser Fläche (unsere Schätzung) liegen lt. Gutachten im Habitatspotentialgebiet und sind für die Bebauung nicht empfohlen. Auch dies ein Beleg, dass die Stadtverwaltung Naturschutz nicht wirklich ernst nimmt. Hinzukommt jetzt das Gelände des Ferientagheims mit seinem Baumbestand, der erst im Folgegutachten mitbetrachtet wird. Hierzu nehmen wir später weiter Stellung.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Standortwahl (Ihr Punkt 2a):

Wir wissen, dass sich Bürgerforen mit dem Ganzjahresbad auseinandergesetzt haben. Es gab auch die Bürgerempfehlung für den Standort Bongertwasen, dem der GR dann gefolgt ist, danach einen Bürgerentscheid. Es geht nicht um die Form der Beteiligung, sondern um die Inhalte und den Ablauf der Standortentscheidung. Wir bleiben deshalb hier bei unseren Punkten 3, 5-8 unserer Stellungnahme. Für eine valide Standortentscheidung fehlten wichtige Entscheidungsgrundlagen, besonders in den

Konsensus Konferenzen und im GR. So wurden, unseres Wissens, zu den öffentlichen Veranstaltungen zu keiner Zeit Umwelt- und Naturschutz Experten*innen als wichtige Akteure eingeladen und gehört. Es wäre wichtig gewesen, offiziell Naturschutzverbände bei der Standortwahl frühzeitig einzubinden, und nicht erst, wenn die Entscheidung gefallen ist.

Zudem wurde die Standortvariante Braike/Wangen u. E. zu früh aus dem Portfolio genommen. (Quelle: <https://www.metzingerbaeder.de/standortvarianten>). Eine mögliche Variante Sanierung des Freibades und Bau eines neuen Hallenbades (kein Kombi Bad) am gleichwertigen Standort Braike/Wangen wurde gar nicht zur Auswahl gestellt. Aber: auf der Fläche von 2,38 ha Braike/Wangen hätten sehr wohl auch ein Hallenbad und noch andere Becken gut Platz. Auch eine klimafreundliche Energieversorgung wäre im Gebiet Braike/Wangen gut möglich gewesen.

Ohne wirkliche ernsthafte Alternativen Prüfung wurde die Entscheidung also früh auf den Bongertwasen gelenkt, weil anscheinend nur dort die Variante ein neues Bad realisierbar ist. In sämtlichen Bürgerforen und der Bürgerentscheidung spielte die Variante Sanierung/Neubau auf Braike/Wangen schnell keine Rolle mehr.

Wie auch unter 4. hat auch hier keine sorgfältige Abwägung und Standortanalyse für einen natur-, umwelt- und baurechtlich validen Standort stattgefunden.

Hierzu nehmen wir später weiter Stellung.

6. Parallelverfahren vorbereitenden Bauleitplanung (Ihr Punkt 2c):

Rechtlich ist das möglich. Wir bleiben hier aber bei unserer kritischen Haltung zu diesem Punkt. Der GR hat bereits am 17.5.2018 die Verwaltung beauftragt mit der Planung zu beginnen, gefolgt vom Bürgerentscheid im Nov. 2018. Merkwürdig ist, dass erst fünf Jahre später mit der vorbereitenden Bauleitplanung begonnen wird.

Bemerkenswert ist auch, dass das Verfahren zur Bauausschreibung (Totalunternehmer Verfahren) bereits am 12.7.2022 vom GR verabschiedet wurde. Erst mehr als ein Jahr später beginnt die Stadtverwaltung mit der vorbereitenden Bauleitplanung. D.h. man ist in ein Vergabeverfahren mit finanziellen Verpflichtungen eingestiegen, ohne vorher die baurechtlichen Grundlagen für dieses Projekt zu haben oder wenigstens auf den Weg gebracht zu haben. Dies versucht man jetzt mit dem Parallelverfahren auf die Schnelle zu reparieren. Diese insgesamt sehr späte Einleitung (5 Jahre nach der Standortentscheidung, 3 Jahre nach Vorlage der Naturschutzgutachten, 14 Monate nach Beschluss der Bauausschreibung) des FNP Verfahrens ist entweder ein unverständliches Versäumnis, oder, so unser Eindruck, die bewusste Schaffung von Zwängen, um die vorbereitende Bauleitplanung behördlich und öffentlich "durchzudrücken".

Laut einer SWP Pressemeldung vom 30.11.2023 soll die "endgültige Entscheidung über

den Bau des Bades im Frühjahr 2024" erfolgen. Im Frühjahr 2024 wird voraussichtlich auch die öffentliche Bekanntmachung der FNP Änderung erfolgen. Wir halten es nicht für ratsam, weitreichende Entscheidungen bezgl. "Ganzjahresbad Bongertwasen" zu treffen, solange keine rechtsgültige Bauleitplanung vorliegt. Hierzu nehmen wir später weiter Stellung.

7. **Gemeinsamer Verwaltungsausschuss (Ihr Punkt 3a und 3d):** Ihre Erläuterung haben wir verstanden. Hier sollte dennoch klarer definiert werden, wo die Zuständigkeiten für die vorbereitende Bauleitplanung liegen. Für eine(n) Bürger*in sind diese offensichtlichen „Doppel“ Zuständigkeiten (§3 Absatz 41 der Hauptsatzung) bzgl. der vorbereitenden Bauleitplanung hier nicht einfach zu verstehen. Wir würden es begrüßen, wenn der GR bei solchen Entscheidungen mitwirken kann.

Soweit erst mal unsere Antwort auf Ihre Stellungnahme an die SWP. Wir leiten diese Antwort nicht cc an die SWP. Falls die SWP aktiv auf uns zukommt, werden wir entsprechend reagieren und Sie davon unterrichten.

Wir haben starke Zweifel, ob die vorbereitende Bauleitplanung auf der Basis der mangelhaften Standortfestlegung (Mai/Nov 2018) ordnungsgemäß erfolgen kann.

Der BUND ist nicht gegen eine Verbesserung/Modernisierung/Neubau der Schwimmbäder in Metzingen. Hierfür ist aber der Bongertwasen mit seiner ausgeprägten Landschaft mit mehreren Biotopkartierungen in der Entwicklungszone Biosphärengebiet (§25 BNatSchG), geschützten Biotopen nach NatSchG §33 im vorgesehenen Baugebiet, mit seltenen und gefährdeten Tierarten, nicht der richtige Standort.

Wir behalten uns vor Presseerklärungen abzugeben, wenn wir dies für geboten halten.

Wir sind gerne zu einem persönlichen Gespräch mit Ihnen bereit und freuen uns auf Terminvorschläge.

Mit freundliche Grüße



Kopien: Herrn Matthias Fritz, Referat 55, Regierungspräsidium Tübingen
Frau Dr. Juliane Drobnik, Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Reutlingen
Frau Dörrwand, Umweltbeauftragte Stadt Metzingen